

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Iranistik-**

vom 8. Juli 1982

§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium der Iranistik hat zum Gegenstand die Sprachen der iranischen Sprachgruppen sowie der Kultur und Geschichte der zugehörigen Sprachgemeinschaften.
- (2) Das Fach Iranistik hat zu anderen Fächern im wesentlichen folgende inhaltliche Beziehungen:
 1. zur Assyriologie geschichtliche Dokumente (in der Keilschriftüberlieferung),
 2. zur Semitistik (Gebrauch der aramäischen und arabischen Schrift und zahllose arabische Entlehnungen im Neupersischen),
 3. zur Indologie (enge Sprachverwandtschaft von Avestisch und vedischem Sanskrit, buddhistische Texte in Mitteliranisch),
 4. zur Theologie und Kirchengeschichte (Manichöismus, christliche mittelpersische Texte),
 5. zur Islamwissenschaft (islamische Geschichte und Kultur Persiens),
 6. zur Alten Geschichte (Geschichte der iranischen Völker im Altertum),
 7. zur Indogermanistik (Sprachverwandtschaft).

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Studium vor der Zwischenprüfung, die grundsätzlich nach dem 4. Semester abgelegt wird, und in das Studium nach der Zwischenprüfung. Das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.
- (2) Das Studium vor der Zwischenprüfung umfaßt 20 Semesterwochenstunden. Das Studium nach der Zwischenprüfung umfaßt 20 Semesterwo-

chenstunden.

§ 3 Prüfungsausschuss

Für die Prüfung im Fach Iranistik ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil Magisterprüfungsordnung

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach der Zwischenprüfung:

3 Seminare, davon mindestens eines aus dem Gebiet des Altpersischen, Avestischen oder Mittelpersischen und eines aus dem Gebiet des Neupersischen.

- (2) Der Nachweis des Latinums ist nicht erforderlich.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer mit einem Beisitzer abgenommen.
- (2) Anstelle der Klausur wird die mündliche Prüfung auf 60 Minuten verlängert.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Klassische neupersische Literatur (Poesie und Prosa).

Eine der älteren Sprachstufen: Altpersisch, Avestisch, Mittelpersisch.

- (2) Der Kandidat kann mit Zustimmung des Prüfers Spezialgebiete aus den oben angeführten Gebieten für die mündliche Prüfung wählen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich hauptsächlich, aber nicht ausschließlich auf die gewählten Spezialgebiete. Dem Kandidaten werden entsprechende Texte zum Lesen, Übersetzen und Interpretieren vorgelegt. In den Spezialgebieten wird eine vertiefte Kenntnis des Gegenstandes und der Forschungslage erwartet.

§ 7 Inkrafttreten

Der vorstehende Besondere Teil der Magisterprüfungsordnung tritt am 31. März 1982 in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 19. November 1982, Seite 525, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454) und am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 509).